

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung

der Gemeinde Hartenstein
(VES-WAS)



Vom 25.9.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hartenstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Einbau einer UV-Anlage und Ertüchtigung des Pumpwerks Hirschbach

Schlussrechnung wilo emu anlagenbau, 95003 Hof vom 17.12.2020, geleisteter Nettobetrag 103 089,50 €, geprüft und anerkannt durch RENNER + HARTMANN CONSULT GmbH, Marienstraße 6, 92224 Amberg.

Verbundleitung Hartenstein – Grünreuth:

PE Übergabeschächte DN 250 in Hartenstein und Grünreuth, Wasserleitung Rohrmaterial PE, DN 100 bis 250, Leitungslänge 1 293,30 m, Einbau von vier Unterflurhydranten DN 80 und Absperrschiebern, Verbundwasserzähler Woltmann DN 100.

Ersatzleitung Stoffelmühle – Loch

Wasserleitung Rohrmaterial PE, DN 180, Leitungslänge 1 174,20 m, Einbau von zwei Unterflurhydranten DN 80 und vier Absperrschiebern.

Schlussrechnung Fa. LORENZ BAU GmbH, Allmannsdorf 7, 93468 Miltach vom 12.10.2023, geleisteter Nettobetrag 990 536,50 €, geprüft und anerkannt durch RENNER + HARTMANN CONSULT GmbH, Marienstraße 6, 92224 Amberg

Einbau einer UV-Anlage und Ertüchtigung des Pumpwerks Rupprechtstegen

Schlussrechnung wilo emu anlagenbau, 95003 Hof vom 22.12.2020, geleisteter Nettobetrag 318 576,55 €, geprüft und anerkannt durch die Gemeinde Hartenstein.

Die Gesamtkosten betragen nach Abschluss der Maßnahmen und nach Abzug der noch ausstehenden öffentlichen Zuwendungen insgesamt **1.849.151,22 €**

Ein Abdruck der Erläuterungen der Vorhaben durch das Ing.-Büro RENNER + HARTMANN CONSULT GmbH, Marienstraße 6, 92224 Amberg kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen.

Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung der Gemeinde Hartenstein niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,

3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen wurden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde Hartenstein vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden, soweit sie ausgebaut sind, mit zwei Drittel der darunter liegenden Geschoßfläche herangezogen. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt **1.849.151,22 €** und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,54 €
- b) pro m² Geschoßfläche 4,99 €.

**§ 7
Fälligkeit**

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

**§ 8
Mehrwertsteuer**

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9
Ablösung des Beitrags**

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 10
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.8.2025 außer Kraft

Hartenstein, den 25.9.2025

Gemeinde Hartenstein



Hannes Loos
Erster Bürgermeister

